

Präambel

ENTNER ist ein innovativer Entwickler und Produzent für kundenorientierte Kamera- und Bildverarbeitungslösungen.

Die Anforderungen, die an diese Produkte gestellt werden, müssen höchsten Ansprüchen genügen. Aus diesem Grund sind die Qualität der gelieferten Produkte und die Zuverlässigkeit des LIEFERANTEN entscheidende Kriterien für eine dauerhafte und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen LIEFERANT und ENTNER.

Der LIEFERANT produziert und liefert bestimmte Komponenten/Baugruppen und/oder leistet gewisse Dienstleistungen welche ENTNER zur Herstellung oder Montage seiner Produkte benötigt. Diese müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der LIEFERANT ist bereit und der Lage, Güter entsprechend den Anforderungen von ENTNER zu liefern.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Qualität und Zuverlässigkeit von technischen Produkten in Zukunft nur dann optimiert und verbessert werden kann, wenn die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Auswahl des Qualitätssicherung-Systems, sowohl bei der Planung als auch bei der Fertigung der Produkte, bei den prozessbegleitenden Prüfungen und bei den eingesetzten Prüfmitteln die Grundlage für die zukünftige Geschäftsbeziehung bildet. ENTNER und der LIEFERANT erkennen die Notwendigkeit an, dass bei der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Produkten ausnahmslos nationale und internationale Gesetze, Richtlinien, Methoden, legislative und nicht-legislative Anforderungen eingehalten werden müssen.

Die Vertragspartner sind angehalten, alle Prozesse auf eine kontinuierliche Verbesserung auszurichten. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

1. Allgemeine Bestimmungen

Für sämtliche Bestellungen von ENTNER gelten, selbst wenn der LIEFERANT nicht darauf Bezug nimmt oder auf seine eigenen AGB hinweist, nachstehende Einkaufsbedingungen. Abweichungen hiervon bedürfen immer der schriftlichen Vereinbarung, die nur durch die Unterschrift eines vertretungsbefugten Organs von ENTNER gegeben ist.

Unabhängig vorbehaltloser Annahmen von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen wird allfälligen Bedingungen des LIEFERANTEN in dessen AGB oder Auftragsbestätigung ausdrücklich widersprochen.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte und Dienstleistungen, die der LIEFERANT auf der Grundlage der Bestellungen, die er von ENTNER erhält, für die Dauer dieser Vereinbarung liefert.

3. Angebote / Kostenvoranschläge

An ENTNER gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebotes an ENTNER ist der LIEFERANT 4 (vier) Wochen ab Zugang dieses Angebotes an ENTNER gebunden.

4. Geheimhaltung

Von ENTNER zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben DAS geistige Eigentum von ENTNER. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von ENTNER.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von ENTNER zurückgefordert werden und sind ENTNER jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Der LIEFERANT verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

Werden von dem LIEFERANT Unterlagen oder Leistungen erstellt und ENTNER zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt der LIEFERANT ENTNER im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

5. Preis (Kaufpreis, Werklohn)

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die ENTNER genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und der gleichen werden von ENTNER nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden.

6. Zahlungsbedingungen

Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungserhalt.

7. Transport – Gefahrtragung

Die von ENTNER gekaufte Ware gilt als Bringschuld. Der LIEFERANT trägt daher die Kosten und das Risiko des Transportes. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an ENTNER über.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung die Treitstr. 42 in 6832 Sulz, Österreich.

9. Nichterfüllung (Liefer- und Leistungsvereinbarung

Als Liefertermin gilt die Anlieferung der Ware bei der unter Punkt acht (8) genannten Lieferadresse. Eine Abweichung von drei (3) Arbeitstagen vor und zwei (2) Arbeitstagen nach dem bestätigten und von ENTNER akzeptierten Liefertermin gilt als termingetreu. Frühere oder spätere Anlieferung wird als nicht termingetreu gewertet und nimmt entsprechend Einfluss auf die Lieferantenbewertung. Lieferungen die ohne Rücksprache und Genehmigung durch ENTNER, mehr als fünf (5) Arbeitstage nach dem bestätigten Liefertermin bei der Lieferadresse eintreffen, gelten als grober Lieferverzug, in diesem Fall kann ENTNER bei Verzug des LIEFERANTEN nachdem eine angemessene Nachfristsetzung erfolgt ist von der Lieferung zurücktreten.

Für sämtliche Lieferung sind die Lieferdokumente inkl. Trackinginformationen vorab an ENTNER zu übermitteln.

ENTNER ist berechtigt, sämtliche aus dem Verzug resultierende Schäden geltend zu machen.

10. Pönale / Vertragsstrafe

Wird eine Überschreitung der Lieferzeit nicht angezeigt oder nicht anerkannt, ist ENTNER berechtigt, ein Pönale von 0,1 % für jeden Tag der Fristüberschreitung, maximal jedoch bis zur Höhe von 15 % des Bestellpreises, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte, in Abzug zu bringen.

11. Stornogebühr

Im Falle einer durch ENTNER, ohne durch entsprechendes Fehlverhalten des LIEFERANTEN, Stornierung der Bestellung, werden dem LIEFERANTEN jene Kosten ausgeglichen, welche nachweislich beim LIEFERANTEN angefallen sind.

12. Skizzen, Zeichnungen & Daten

Skizzen, Zeichnungen, Daten und sonstige Unterlagen, die dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum von ENTNER. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren und bei Auslieferung der Ware an ENTNER zurückzustellen.

13. REACH und RoHS

Der LIEFERANT garantiert, seinen Verpflichtungen gem. EU-Chemikalienverordnung 1907/2006 (REACH-Verordnung) vollumfänglich nachzukommen. Sämtliche REACH-relevanten Sachverhalte sind ENTNER umgehend nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Der LIEFERANT garantiert, dass sämtliche an ENTNER gelieferten oder zu liefernden Erzeugnisse der EU-Richtlinie 2002/95/EG bzw. 2011/65/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten entsprechen, also RoHS-konform sind, es sei den es wurde ausdrücklich was anderes vereinbart.

14. Beistellteile, Werkzeuge, Programme etc.

An übergebenen, oder beschafften Werkzeugen, Programmen, Beistellteilen erwirbt ENTNER automatisch das uneingeschränkte Eigentum. Beigestellte (angefertigte) Waren bleiben im uneingeschränkten Eigentum von ENTNER. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig aufzubewahren und ENTNER auf schriftliches Verlangen binnen zwei Wochen, mit Ausnahme der Frachtkosten, belastungsfrei zuzustellen.

Werden übergebene oder beschaffte Werkzeuge, Programme, Beistellteile zur Gänze oder teilweise beschädigt, so sind diese vom LIEFERANTEN kostenlos und ordnungsgemäß zu reparieren oder zu ersetzen bzw. ist ENTNER entsprechend angemessen finanziell abzugelten.

15. Datenspeicherung

Der LIEFERANT erklärt sein Einverständnis, dass mitgeteilte Daten auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet und zum Zweck der automatischen Verarbeitung bei ENTNER gespeichert werden.

16. Garantie/Gewährleistung und Schadenersatz

Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beträgt jeweils 30 Monate. Die Frist beginnt am Tag der Inbetriebnahme oder des Weiterverkaufs an Dritte, spätestens jedoch sechs Monate nach der Leistungserbringung zu laufen.

Der LIEFERANT übernimmt für die Erfüllung des Auftrages volle Garantie und sichert hierfür ENTNER zu, dass die gelieferten Waren während der gesamten Garantiefrist und unabhängig davon, ob die aufgetretenen Mängel bereits bei Übergabe bzw. Übernahme bestanden haben, den üblichen und zugesicherten Eigenschaften, den einschlägigen Normen sowie dem Stand der Technik entsprechen.

Haftungsausschlüsse des LIEFERANTEN, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit ENTNER ausgehandelt.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es ENTNER frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, wenn kein Wandlungsanspruch (Anspruch auf Auflösung des Vertrages) besteht und ENTNER von diesem Recht Gebrauch macht.

Soweit ENTNER auf Reparatur oder Austausch besteht, ist ENTNER bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Im Übrigen bedürfen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch ENTNER im Einzelfall.

Bei Ersatzleistung oder Mängelbeseitigung beginnt die Garantie- und Gewährleistungsfrist jeweils neu zu laufen und der LIEFERANT leistet im selben Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung. Der LIEFERANT haftet ENTNER gegenüber für alle infolge eines Mangels entstehenden Schäden und Nachteile (insbesondere auch Drittschäden, entgangener Gewinn und sonstiger Vermögensschäden).

Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht ENTNER eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge zu.

17. Produkthaftung

Ein Ausschluss einer Regressforderung unsererseits gem. § 12 PHG wird von ENTNER nicht akzeptiert.

18. Aufrechnung

Ein Aufrechnungsverbot wird von ENTNER nicht anerkannt, vielmehr ist ENTNER jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls gegen den LIEFERANTEN zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.“

19. Leistungsverweigerungsverbot und Zurückbehaltungsverbote

Im Falle gerechtfertigter Reklamationen ist ENTNER zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt.

20. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

An ENTNER gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

21. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem LIEFERANTEN und ENTNER unterliegen österreichischem Recht, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand wird A – 6800 Feldkirch vereinbart.

22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein bzw. werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen hiervon unberührt und gilt eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die dieser Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.